

Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans FH1 „Am Brückenbach“
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und auf die Erstellung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er beinhaltet das Gebiet südlich der Straße „Im Kleinen Feld“ und in östlicher Verlängerung der Straße „Heegeholz“ im Ortsteil Fümmlöse.



Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der westlichen Grünfläche und im Bereich des Wendehammers. Es liegen keine umweltrelevanten Informationen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf vor.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016** im Eingangsbereich des Bürgeramtes im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3–6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.–Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtentwicklung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Erdgeschoss, Raum 150, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL Wolfenbüttel, 24.10.2016
Erster Stadtrat, gez. Foraita

